



# PROACTIVE

# FROM WITHIN

## Erklärung zur Unternehmensführung

Geschäftsjahr 2025

## Erklärung zur Unternehmensführung 2025

### 2 ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG NACH § 289F UND § 315D HGB

- 2 Grundsätze der Unternehmensführung
- 2 Entsprechenserklärung nach § 161 AktG
- 3 Angaben zu Unternehmensführungspraktiken
- 14 Kontakt

## ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG NACH § 289F UND § 315D HGB

Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f und § 315d HGB ist für die PWO AG (im Folgenden auch „Gesellschaft“) und den PWO-Konzern (im Folgenden auch „Konzern“, „Unternehmen“, „Gruppe“ oder „PWO-Gruppe“) zusammengefasst worden und Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts. Ihre Inhalte unterliegen nicht der gesetzlichen Jahres- und Konzernabschlussprüfung durch den Abschlussprüfer (vgl. § 317 Abs. 2 Satz 6 HGB).

Diese Erklärung einschließlich der Entsprechenserklärung nach § 161 AktG ist dauerhaft auf der PWO-Website unter [→ www.pwo-group.com/de/pwo-gruppe/](https://www.pwo-group.com/de/pwo-gruppe/) und dort in der Rubrik „Corporate Governance“ öffentlich zugänglich. Darüber hinaus sind die Informationen zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, das Anforderungsprofil für den Aufsichtsrat und die aktuelle Satzung ebenfalls auf der PWO-Website unter [→ www.pwo-group.com/de/pwo-gruppe/](https://www.pwo-group.com/de/pwo-gruppe/) abrufbar.

### — Grundsätze der Unternehmensführung

Umfassendes Verantwortungsbewusstsein bildet die Grundlage des Selbstverständnisses der PWO-Gruppe. Wir sehen uns daher allen Stakeholdern gegenüber verpflichtet. Maxime unseres Handelns ist das Wohlergehen der heutigen und zukünftigen Generationen. Dies schließt eine langfristige und nachhaltig orientierte Wertschöpfung ein, die auf umweltbewusstes Wirtschaften achtet. Wir richten unsere Produktpalette auf Nachhaltigkeit über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg aus, von den verwendeten Rohstoffen bis hin zu deren ressourcenschonender Wiederverwendbarkeit. Auf diesen Prinzipien baut unsere Corporate Governance auf.

Um das Vertrauen in die Führung der PWO AG und der Gruppe bei den Aktionärinnen und Aktionären, den Beschäftigten, den Kunden und Lieferanten sowie in der Öffentlichkeit zu wahren und zu festigen, verpflichten sich alle mit Führung und Kontrolle

Beauftragten zur Einhaltung dieser Prinzipien. Bei deren Umsetzung orientiert sich die PWO AG an dem einschlägigen gesetzlichen Regelwerk und den in der deutschen Wirtschaft üblichen Standards guter Unternehmensführung. Zudem hat sich die PWO-Gruppe gegenüber der Science Based Targets initiative (SBTi) zum Erreichen von CO<sub>2</sub>-Reduktionszielen verpflichtet und hat sich dem United Nations Global Compact angeschlossen. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten vertrauensvoll, eng und effektiv zusammen. Wesentliche neue Informationen werden transparent, zeitnah und gleichzeitig nach innen wie nach außen kommuniziert.

### — Entsprechenserklärung nach § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der PWO AG erklären gemäß § 161 Abs. 1 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 27. Juni 2022 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 („Kodex 2022“) mit den nachfolgenden Ausnahmen entsprochen wurde und auch zukünftig entsprochen wird:

### / D.4 Kodex 2022 (Nominierungsausschuss)

Der Aufsichtsrat sieht für die Bildung eines Nominierungsausschusses keine Notwendigkeit, da sich die bisherige Praxis der Ausarbeitung von Wahlvorschlägen geeigneter Kandidaten für die Neu- oder Wiederbesetzung von Aufsichtsratsmandaten durch die Hauptversammlung bewährt und als effizient erwiesen hat. Da der Aufsichtsrat aus insgesamt 6 Mitgliedern besteht, hält er es zudem für sachgerecht, dass sich der gesamte Aufsichtsrat mit der Nominierung von Aufsichtsratskandidaten befasst.

### / G.10 Satz 1 und Satz 2 Kodex 2022 (Variable Vergütungsbestandteile der Vorstandsmitglieder: Variable Vergütung überwiegend in Aktien oder aktienbasiert; Verfügungsmöglichkeit über langfristig variable Gewährungsbeträge)

Nach den Empfehlungen G.10 Satz 1 und Satz 2 Kodex 2022 sollen die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen

Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Über die langfristig variablen Gewährungsbeträge soll das Vorstandsmitglied erst nach 4 Jahren verfügen können. Das vom Aufsichtsrat am 25. März 2021 beschlossene sowie jeweils durch Beschlüsse vom 15. März 2022 („Vergütungssystem 2022“) und vom 13. März 2024 in einzelnen Punkten angepasste und geänderte Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder („Vergütungssystem 2024“), das die ordentliche Hauptversammlung am 6. Juni 2024 mit einer Mehrheit von 99,08% der abgegebenen Stimmen gebilligt hat, weicht von diesen Empfehlungen ab. Der Aufsichtsrat hält den Aktienkurs nicht für den maßgeblichen Gradmesser eines zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft ausgerichteten Vergütungssystems. Stattdessen erachtet der Aufsichtsrat die im Vergütungssystem zur Bemessung der variablen Vergütung festgelegten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungskriterien und eine Auszahlung sämtlicher variabler Vergütungsbestandteile in bar für geeigneter. Der Aufsichtsrat vertritt die Meinung, dass sich insoweit bereits der bisherige variable Vergütungsrahmen für die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft mit seinen bis zu dreijährigen Zielen, abhängig von der Laufzeit der Bestellung, als Bemessungsgrundlage sehr gut bewährt hat und deshalb im Wesentlichen beibehalten werden soll.

Das Vergütungssystem sieht keine überwiegend aktienbasierte variable Vergütung vor, sondern bemisst diese zum größten Teil am Jahresüberschuss des Konzerns. Dieser ist nach Meinung des Aufsichtsrats ausschlaggebend für die Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit des Konzerns mit einer ausgewogenen Finanzierung des Geschäftsbetriebs und aller erforderlichen Innovationen und Investitionen bei gleichzeitiger Begrenzung der Verschuldung, der Sicherung der Arbeitsplätze sowie der Möglichkeit, den Aktionären der Gesellschaft für ihr eingesetztes Kapital eine angemessene Verzinsung bieten zu können. Damit ist der Konzernjahresüberschuss eine wesentliche Voraussetzung für die nachhaltig gesunde Entwicklung des PWO-Konzerns.

## Erklärung zur Unternehmensführung 2025

### 2 ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG NACH § 289F UND § 315D HGB

- 2 Grundsätze der Unternehmensführung
- 2 Entsprechenserklärung nach § 161 AktG
- 3 Angaben zu Unternehmensführungspraktiken
- 14 Kontakt

Im Übrigen werden langfristig variable Vergütungsbestandteile jährlich rätlich und anteilig in Bezug auf die bis zu dreijährige Bemessungsgrundlage an das jeweilige Vorstandsmitglied ausbezahlt. Der Aufsichtsrat erachtet die anteiligen Auszahlungen als angemessen und sachgerecht.


Weitere Einzelheiten insbesondere im Hinblick auf die variablen Vergütungsbestandteile sind dem Vergütungssystem zu entnehmen, das auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich gemacht ist.

Aus den vorstehend beschriebenen Gründen wurden und werden die den amtierenden Vorstandsmitgliedern gewährten variablen Vergütungsbeträge nicht überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt und können die amtierenden Vorstandsmitglieder über die langfristig variablen Gewährungsbeträge nicht erst nach Ablauf von 4 Jahren verfügen. Die Vorstandsdiensverträge von Herrn Carlo Lazzarini und Herrn Jochen Lischer unterliegen dem aktuellen Vergütungssystem.

Oberkirch, im Dezember 2025

#### PWO AG

Der Vorstand



Carlo Lazzarini  
Vorsitzender / CEO



Jochen Lischer  
CFO

Der Aufsichtsrat



Karl M. Schmidhuber  
Vorsitzender

Die jeweils aktuelle und frühere Entsprechenserklärung nach § 161 AktG sind auf der Internetseite der Gesellschaft im Bereich PWO-Gruppe (→ [www.pwo-group.com/de/pwo-gruppe/](http://www.pwo-group.com/de/pwo-gruppe/)) und dort unter der Rubrik „Corporate Governance“ dauerhaft öffentlich zugänglich.

#### Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Unternehmerisches Handeln basiert in der PWO-Gruppe auf einheitlich definierten Grundsätzen und Werten sowie auf unserem Selbstverständnis verantwortungsvoller Unternehmensführung. Im Hinblick auf die unternehmerische Führung werden die PWO AG und die PWO-Gruppe grundsätzlich gleichbehandelt. Wesentliche Abweichungen zwischen deren Corporate-Governance-Strukturen bestehen daher nicht.

#### UNTERNEHMENSWERTE UND FÜHRUNGSRUNDSÄTZE

Die Unternehmens- und Führungskultur der PWO-Gruppe ist wertebasiert. Unsere 5 Kernwerte bilden das Leitbild unseres täglichen Handelns.

#### INTEGRITÄT | Vorbildliches Handeln im Einklang mit unserem Wertesystem.

Die langfristigen Beziehungen zu allen unseren Stakeholdern gestalten wir auf der Basis von Integrität. Wir handeln selbstverständlich in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen und Regularien der Länder, in denen wir tätig sind. Lokale informelle Regeln und Gepflogenheiten berücksichtigen wir bestmöglich. Wir verhalten uns stets fair, aufrichtig und glaubwürdig.

#### NACHHALTIGKEIT | Wir übernehmen Verantwortung für künftige Generationen.

Langfristigkeit und Verantwortungsbewusstsein in unserem Denken und Handeln waren die Grundlagen unseres Erfolgs und unserer Entscheidungen in unserer langen Unternehmensgeschichte. Sie bilden unsere innere Motivation, die wir in die Zukunft tragen. Nachhaltigkeit leben wir ganzheitlich – im

Hinblick auf ökologische und soziale Aspekte sowie hinsichtlich guter Unternehmensführung. Wir wollen mit gutem Beispiel vorangehen und unser Geschäft als eine Kraft für das Gute nutzen.

#### TEAMGEIST | Gemeinsam realisieren wir den Erfolg.

Wir suchen die Herausforderungen und meistern sie gemeinsam. Alle unsere Anstrengungen gelten zuallererst dem Erfolg der PWO-Gruppe. Dabei arbeiten wir tolerant, respekt- und rücksichtsvoll miteinander. In diesem Arbeitsumfeld können unsere Mitarbeitenden ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Kreativität einbringen und mit Leidenschaft neue Wege ausprobieren. Wir unterstützen sie dabei und befähigen sie dazu, ihr volles Potenzial zu entfalten.

#### FORTSCHRITT | Fortschritt ist ein zentraler Bestandteil unserer DNA.

Kontinuierlicher Wandel und Innovationen prägen unser Geschäft seit unserer Gründung vor mehr als 100 Jahren. Mit unserer einzigartigen Innovationskraft an der Grenze des technologisch Möglichen gestalten wir nicht nur die Zukunft der Mobilität führend mit. Auch auf neuen Märkten wollen wir zu nachhaltiger und emissionsfreier Entwicklung beitragen. Weil wir stets veränderungsbereit auf das Heute schauen, erkennen wir das Morgen beizeiten.

#### KUNDENFOKUS | Die Zufriedenheit unserer Kunden treibt uns an.

Kundenbeziehungen erstrecken sich bei uns oft über Jahrzehnte. Dieses Vertrauen erreichen wir, weil wir regelmäßig Erwartungen übertreffen. In allem, was wir tun, machen wir mindestens einen entscheidenden zusätzlichen Schritt und oft auch mehrere. Dabei setzen wir auf ein umfassendes Verständnis für den individuellen Bedarf jedes Kunden, um die jeweils bestmögliche Lösung zu finden. Nullfehlerqualität ist eine besondere Anforderung im Produktionsprozess, die uns jederzeit vollumfänglich leitet.

## Erklärung zur Unternehmensführung 2025

### 2 ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG NACH § 289F UND § 315D HGB

- 2 Grundsätze der Unternehmensführung
- 2 Entsprechenserklärung nach § 161 AktG
- 3 Angaben zu Unternehmensführungspraktiken
- 14 Kontakt

Aus unseren Kernwerten haben wir 8 Führungsprinzipien abgeleitet. Sie sind Ausdruck unserer Grundüberzeugungen und geben zugleich den Führungskräften den Orientierungsrahmen im täglichen Umgang mit ihren Mitarbeitenden.

Wir wollen Maßstäbe setzen. Deshalb führen wir über ambitionierte Ziele, handeln und entscheiden zügig sowie unternehmerisch. Wir sind überzeugt davon, dass eine von Wertschätzung geprägte Grundeinstellung unserer Führungskräfte, die ihre Vorbildfunktion aktiv und selbstreflektierend annehmen, eine zentrale Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Führungskräften und Mitarbeitenden bildet. Auf dieser Basis führen wir den Erfolg der PWO-Gruppe in die Zukunft fort.

#### TRANSPARENZ

Über die gesetzlichen Anforderungen und Börsenstandards für eine zeitnahe Berichterstattung unter Beachtung der gebotenen Gleichbehandlung aller Aktionäre hinaus (Geschäfts- und Halbjahresfinanzberichte sowie Quartalsmitteilungen, Meldungen ad-hoc-pflichtiger Ereignisse, Managers' Transactions und meldepflichtige Veränderungen von Stimmrechtsanteilen, von denen die Gesellschaft Kenntnis erhält) fühlt sich der Vorstand einer umfassenden Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit verpflichtet.

Der Vorstand stellt sich regelmäßig den Fragen von Analysten, Anlegern und Pressevertretern. Wichtige und für die Einschätzung der Perspektiven der Gruppe relevante Informationen werden so zeitnah wie möglich öffentlich gemacht. Alle Berichte und Meldungen sind auf der Website → [www.pwo-group.com/de/presse-und-investoren/](http://www.pwo-group.com/de/presse-und-investoren/) dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen einsehbar wie unter anderem alle notwendigen Angaben zur Hauptversammlung. Die Satzung der Gesellschaft ist unter → [www.pwo-group.com/de/pwo-gruppe/](http://www.pwo-group.com/de/pwo-gruppe/) in der Rubrik „Corporate Governance“ verfügbar. Das Anforderungsprofil des Aufsichtsrats sowie die Lebensläufe, beruflichen Tätigkeiten und weiteren Mandate der Mitglieder des Aufsichtsrats

sind im Abschnitt „Aufsichtsrat“ unter → [www.pwo-group.com/de/pwo-gruppe/](http://www.pwo-group.com/de/pwo-gruppe/) einsehbar.

#### HINWEISGEBERSYSTEM

Verstöße gegen Gesetze sowie rechtswidriges und nonkonformes Verhalten gegenüber dem unternehmerischen Wertesystem der Gruppe können weitreichende Auswirkungen haben. Unter anderem drohen Geldstrafen, Schadenersatzklagen oder Gewinnabschöpfungen. Darüber hinaus können massive Imageschäden und Reputationsverluste eintreten.

Um Rechtsverletzungen und Verstöße gegen unsere internen Verhaltensrichtlinien sowie Risiken im Bereich Menschenrechte und Umwelt zu verhindern oder zumindest schnell aufzudecken und diesen angemessen entgegenzuwirken, hat die PWO-Gruppe ein Hinweisgebersystem eingerichtet. Hinweisgebende Personen können sich rund um die Uhr (24/7) – auch anonym – über einen speziell durch Verschlüsselungs- und Sicherheitstechnologien geschützten Kommunikationsweg an unser Hinweisgebersystem wenden.

Das Hinweisgebersystem nimmt Hinweise auf Verstöße und Risiken sowohl von Beschäftigten als auch von Externen weltweit entgegen; es entspricht den Anforderungen der für PWO geltenden Hinweisgeberschutzgesetze (u. a. Deutschland und Tschechien) sowie denen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes („LkSG“).

#### RISIKOMANAGEMENT

Gute Unternehmensführung schließt die angemessene Begrenzung und den verantwortungsvollen Umgang mit allen Risiken ein, die mit unternehmerischen Entscheidungen verbunden sind. Die PWO-Gruppe betreibt ein modernes und effektives Risikomanagement-System. Es wird regelmäßig hinsichtlich seiner Wirksamkeit überprüft und ständig weiterentwickelt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Veränderungen der jeweiligen nationalen gesetzlichen Anforderungen im In- und Ausland.

#### VERHALTENSKODEX UND GESCHÄFTSPARTNERKODEX

Für uns bei PWO ist die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben sowie ethischer Standards und Anforderungen ein wesentlicher und integraler Bestandteil unseres unternehmerischen Wertekanons und die Grundvoraussetzung für ein erfolgreiches und nachhaltiges Wachstum.

Um die Einhaltung gesetzlicher Anforderungen und der ethischen Grundsätze der PWO-Gruppe sicherzustellen, haben wir Compliance-Verhaltensrichtlinien in einem Verhaltenskodex niedergelegt, der auf unserer Internetseite unter → [www.pwo-group.com/de/pwo-gruppe/corporate-governance/](http://www.pwo-group.com/de/pwo-gruppe/corporate-governance/) verfügbar ist und regelmäßig auf Anpassungsbedarf hin überprüft wird.

Darüber hinaus legen wir sehr großen Wert auf die Einhaltung von Mindeststandards, insbesondere hinsichtlich Menschenrechten, Arbeitsbedingungen, Korruptionsprävention und Umweltschutz entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Daher binden wir unsere Geschäftspartner direkt in unsere Nachhaltigkeitsstrategie ein.

Hierzu besteht ein PWO-Geschäftspartnerkodex, der die Erwartungen an unsere Geschäftspartner im Bereich ESG beschreibt und auch den Anforderungen des seit 2023 geltenden LkSG sowie teilweise darüber hinausgehenden Kundenanforderungen entspricht. Dieser Kodex ist auf unserer Internetseite unter → [www.pwo-group.com/de/pwo-gruppe/corporate-governance/](http://www.pwo-group.com/de/pwo-gruppe/corporate-governance/) abrufbar und wird kontinuierlich weiterentwickelt.

Des Weiteren wurde ein Prozess zur nachhaltigen Beschaffung und Geschäftspartner-Compliance definiert, der in der gesamten Gruppe umgesetzt wird. Für das Monitoring unserer Lieferkette setzen wir auf eine digitale Plattform, die mithilfe künstlicher Intelligenz Daten aus sozialen Medien, lokalen Nachrichten sowie Datenbanken auswertet und ggf. zu einer Vielzahl von Risiken bei Lieferanten Warnungen sendet.

## Erklärung zur Unternehmensführung 2025

### 2 ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG NACH § 289F UND § 315D HGB

- 2 Grundsätze der Unternehmensführung
- 2 Entsprechenserklärung nach § 161 AktG
- 3 Angaben zu Unternehmensführungspraktiken
- 14 Kontakt

Mit diesem Prozess werden insbesondere die erhöhten ESG-Anforderungen abgebildet. Dazu gehört auch die zunehmende Erwartung der Öffentlichkeit, dass Unternehmen Verantwortung für ihre Lieferketten übernehmen. Ferner gehören dazu die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG).

#### DIVERSITÄTSKONZEPT

Bei der Besetzung von Führungspositionen und der Teamzusammenstellung stehen fachliche Eignung, Integrität und Führungskompetenz im Vordergrund. Zugleich achten wir – im Rahmen der rechtlichen Vorgaben – auf unterschiedliche fachliche Profile und Erfahrungen (z. B. Ausbildung, Berufserfahrung, internationale Tätigkeit) sowie auf eine geschlechterspezifische Vielfalt, um die Qualität von Entscheidungen zu stärken. Aus unserer Sicht erhöhen gemischte Teams die Qualität von Entscheidungen, weil sich zum Beispiel aus unterschiedlichen Sichtweisen neue Denkansätze ergeben. Häufig ist der Umgang miteinander aufmerksamer, da verschiedene Erfahrungswelten aufeinandertreffen. Nicht zuletzt profitieren alle von einem generationenübergreifenden Wissensaustausch.

#### Geschlechtervielfalt und Zielgrößen in Führungsebenen

Der Aufsichtsrat hat mit Wirkung zum 1. April 2022 die gesetzlich geforderten Zielgrößen\* für die Vertretung von Frauen in Vorstand und Aufsichtsrat festgelegt (Zeitraum bis 31. März 2027). Abhängig von der Gremiengröße entsprechen diese Zielgrößen folgenden Anteilen:

- // Zielgröße bei einem Vorstand mit 2 Mitgliedern: 50 %
- // Zielgröße bei einem Vorstand mit 3 Mitgliedern: 33,33 %
- // Zielgröße bei einem Vorstand mit 4 Mitgliedern: 25 %
- // Zielgröße bei einem Aufsichtsrat mit 6 Mitgliedern: 16,67 %

\* Geschlechterspezifische Informationen werden zwar im Rahmen der HR-Prozesse erfasst, jedoch ohne weitergehende Prüfung, Verifizierung oder Validierung übernommen.

Der Vorstand hat gemäß § 76 Abs. 4 AktG mit Wirkung zum 1. April 2022 beschlossen, bis zum 31. März 2027 eine Zielgröße von 15,38% auf der 1. Ebene unterhalb des Vorstands sowie von 17,14% auf der 2. Ebene unterhalb des Vorstands der PWO AG erreichen zu wollen. Am Ende des Berichtsjahres lag der entsprechende Anteil bei 0% bzw. 7,7%. Der Anteil von Frauen in der PWO AG ist derzeit gering; dies spiegelt sich auch in der aktuellen Struktur der Führungsebenen wider.

Diese Festlegung beruht auf der Erwägung, dass vorrangige Kriterien bei der Besetzung von Führungspositionen fachliche Kompetenz und Führungsqualifikation sein sollten und dass diese Maßstäbe der Erhöhung des Frauenanteils in Vorstand und Aufsichtsrat branchenbedingt derzeit noch enge Grenzen setzen. Derzeit besteht und am Ende des Berichtsjahrs bestand der zweiköpfige Vorstand aus 2 und der sechsköpfige Aufsichtsrat aus 6 Männern.

Ungeachtet der geschlechterspezifischen Zielgrößen gelten bei Besetzungen stets die Kriterien Qualifikation und Eignung. Aufgrund der geringen Fluktuation ist eine Anpassung der Vertretungsverhältnisse typischerweise schrittweise möglich.

#### Diversität im Vorstand

Der Aufsichtsrat orientiert sich bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern an einem von ihm zu diesem Zweck erarbeiteten Anforderungsprofil, das auch die gesetzlichen Diversitätskriterien umfasst. Ein gesondertes förmliches Diversitätskonzept für den Vorstand hat der Aufsichtsrat nicht aufgestellt, da er dies aufgrund der Anzahl von 2 Vorstandsmitgliedern für nicht sachgerecht erachtet. Mit der Berufung des Luxemburgers Carlo Lazzarini in den Vorstand wurde jedoch die Internationalität erhöht.

Für Vorstandsmitglieder hat der Aufsichtsrat eine Altersgrenze festgelegt. Diese besagt, dass ein Vorstandsmitglied bis zu der Hauptversammlung bestellt werden kann, die auf

das Geschäftsjahr folgt, in dem das Vorstandsmitglied sein 65. Lebensjahr vollendet. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden.

#### Diversität im Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat soll so zusammengesetzt sein, dass eine qualifizierte Kontrolle und Beratung des Vorstands durch den Aufsichtsrat gewährleistet ist. Seine Mitglieder sollen insgesamt über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrung verfügen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben eines Aufsichtsrats in einem kapitalmarktorientierten, international tätigen Unternehmen im Bereich der Automobilzulieferindustrie erforderlich sind.

Der Aufsichtsrat hat in Übereinstimmung mit den entsprechenden Empfehlungen des Kodex 2022 für seine Zusammensetzung die nachstehenden konkreten Anforderungen und Ziele benannt, die – unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation – die internationale Tätigkeit der Gruppe, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder sowie weitere Vielfältigkeitsaspekte angemessen berücksichtigen.

#### Anforderungsprofil für das Gesamtgremium

##### Ziele des Aufsichtsrats zu seiner Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass eine qualifizierte Kontrolle und Beratung des Vorstands durch den Aufsichtsrat sichergestellt ist. Seine Mitglieder sollen insgesamt über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrung verfügen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben eines Aufsichtsrats in einem kapitalmarktorientierten, international tätigen Unternehmen im Bereich der Automobilzulieferindustrie erforderlich sind.

Für die Arbeitnehmervertreter sind die besonderen Vorgaben des Drittelbeteiligungsgesetzes zu beachten.

## Erklärung zur Unternehmensführung 2025

### 2 ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG NACH § 289F UND § 315D HGB

- 2 Grundsätze der Unternehmensführung
- 2 Entsprechenserklärung nach § 161 AktG
- 3 Angaben zu Unternehmensführungspraktiken
- 14 Kontakt

Vor diesem Hintergrund hat sich der Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Empfehlungen und Anregungen des Kodex 2022 folgende Ziele zu seiner Zusammensetzung gegeben:

#### 1. Anforderungen an die Zusammensetzung des Gesamtgremiums

##### 1.1 KOMPETENZPROFIL

Der Aufsichtsrat soll insgesamt über die Kompetenzen verfügen, die angesichts der Aktivitäten der PWO-Gruppe als wesentlich erachtet werden. Hierzu gehören insbesondere vertiefte Erfahrungen und Kenntnisse

- / in der Führung eines größeren international tätigen Unternehmens,
- / im Automobil-Zuliefergeschäft und der Wertschöpfung entlang unterschiedlicher Wertschöpfungsketten,
- / auf dem Gebiet Produkt- und Prozessentwicklung, insbesondere im Bereich der für das Unternehmen relevanten Technologien sowie angrenzender oder verwandter Bereiche,
- / auf den Gebieten Absatz- und Beschaffungsmärkte sowie Produktions-, Qualitäts-, Vertriebs- und Supply-Chain-Strukturen in der Automobilindustrie,
- / im Vertrags- und Kapitalmarktrecht,
- / in Betriebswirtschaft und Controlling,
- / in Rechnungslegung, Bilanzierung, Finanzierung, Steuern und Abschlussprüfung,
- / auf den Gebieten Corporate Governance, Compliance, Risikomanagement und Interne Revision,
- / in den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen,
- / auf dem Gebiet Digitalisierung (Chancen/Risiken),
- / im HR-Management.

Im Hinblick auf die Anforderungen des § 100 Abs. 5 AktG, die auch für den Prüfungsausschuss gelten (vgl. § 107 Abs. 4 AktG), muss mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens

ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen, und die Aufsichtsratsmitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit der Automobil-Zulieferbranche vertraut sein.

Der Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung soll in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagement-Systeme bestehen und der Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung.

##### 1.2 UNABHÄNGIGKEIT

Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der PWO-Gruppe ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen. Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als 2 ehemalige Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft angehören.

###### 1.2.1 Unabhängigkeit von der Gesellschaft und vom Vorstand

Mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand im Sinne des Kodex 2022 sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist in diesem Sinne unabhängig, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

###### 1.2.2 Unabhängigkeit vom kontrollierenden Aktionär

Mindestens ein Anteilseignervertreter soll unabhängig vom kontrollierenden Aktionär im Sinne des Kodex 2022 sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist in diesem Sinne unabhängig vom kontrollierenden Aktionär, wenn es selbst oder ein naher Familienangehöriger weder kontrollierender Aktionär ist noch dem geschäftsführenden Organ des kontrollierenden

Aktionärs angehört oder in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zum kontrollierenden Aktionär steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

###### 1.2.3 Berücksichtigung der Unabhängigkeit bei Wahrnehmung von Funktionen im Aufsichtsrat

Der Aufsichtsratsvorsitzende, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des mit der Vorstandsvergütung befassten (Personal-)Ausschusses sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zudem auch unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein.

###### 1.2.4 Vollständige Unabhängigkeit unter den Anteilseignervertretern

Dem Aufsichtsrat soll auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl (vollständig) unabhängiger Mitglieder angehören, wobei die Eigentümerstruktur berücksichtigt werden soll. Ein Aufsichtsratsmitglied ist in diesem Sinne (vollständig) unabhängig, wenn es unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand und unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär ist.

##### 1.3 UNTERSCHIEDLICHE PERSPEKTIVEN UND ERFAHRUNGEN

Der Aufsichtsrat achtet bei seiner Zusammensetzung auf eine ausgewogene Mischung individueller Profile. Dabei berücksichtigt er unterschiedliche persönliche und fachliche Hintergründe, beispielsweise in Bezug auf Alter, Geschlecht, Bildung, berufliche Erfahrung und internationale Prägung.

##### 1.4 INTERNATIONALE EXPERTISE

Mindestens die Hälfte der Anteilseignervertreter soll über langjährige internationale Erfahrung verfügen.

## Erklärung zur Unternehmensführung 2025

### 2 ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENS- FÜHRUNG NACH § 289F UND § 315D HGB

- 2 Grundsätze der Unternehmensführung
- 2 Entsprechenserklärung nach § 161 AktG
- 3 Angaben zu Unternehmensführungs-  
praktiken
- 14 Kontakt

## 2. Anforderungen an einzelne Aufsichtsratsmitglieder

### 2.1 ALLGEMEINES ANFORDERUNGSPROFIL

Aufsichtsratsmitglieder sollen über unternehmerische bzw. betriebliche Erfahrung und eine allgemeine Kenntnis der Automobilbranche bzw. der metallverarbeitenden Industrie verfügen. Sie sollen aufgrund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds in einem international tätigen Unternehmen zu erfüllen und das Ansehen der PWO-Gruppe in der Öffentlichkeit zu wahren.

Im Rahmen von Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung soll insbesondere auf Persönlichkeit, Integrität, Leistungsbereitschaft, Professionalität und Unabhängigkeit der Kandidaten geachtet werden.

### 2.2 BEGRENZUNG VON AUFSICHTSRATSMANDATEN

Ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als 5 Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt.

Wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als 2 Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen.

### 2.3 ZEITLICHE VERFÜGBARKEIT

Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass ihm für die ordnungsgemäße Ausübung des Aufsichtsratsmandats und Wahrnehmung seiner damit verbundenen Aufgaben genügend Zeit zur Verfügung steht. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass jährlich mindestens 5 ordentliche Aufsichtsratssitzungen abgehalten werden, die jeweils angemessener Vorbereitung bedürfen, ausreichend Zeit für die Prüfung der Jahres- und Konzernabschlussunterlagen

vorzusehen ist und bei Mitgliedschaft in einem oder mehreren Aufsichtsratsausschüssen weiterer zeitlicher Aufwand entsteht. Darüber hinaus können zusätzlich außerordentliche Sitzungen des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses zur Behandlung von Sonderthemen notwendig werden.

### 2.4 ALTERSGRENZE FÜR AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen bei ihrer Wahl in der Regel nicht älter als 70 Jahre sein. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden.

### 2.5 BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DIE MITGLIEDER UND DEN VORSITZENDEN DES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES

Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zumindest auf einem der beiden Gebiete entsprechend sachverständig sein.

### Umsetzung der Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats einschließlich Kompetenzprofil und Diversitätskonzept sowie unabhängige Mitglieder im Aufsichtsrat

Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen die erläuterten Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Maßgeblich für die Entscheidung des Aufsichtsrats über den Wahlvorschlag an die Hauptversammlung ist stets das Unternehmensinteresse unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls.

Mit der aktuellen Besetzung des Aufsichtsrats sind die festgelegten Anforderungen und Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats erfüllt, und das damit verbundene Diversitätskonzept ist umgesetzt. Der Aufsichtsrat verfügt über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter im

Aufsichtsrat: Unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sind Karl M. Schmidhuber, Carsten Claus und Dr. Jochen Ruetz. Unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sind Karl M. Schmidhuber, Carsten Claus und Dr. Jochen Ruetz. Dementsprechend vollständig unabhängig sind Karl M. Schmidhuber, Carsten Claus und Dr. Jochen Ruetz.

Der Aufsichtsrat wird die Aspekte der Diversität, die ihm wichtig sind, bei etwaigen entwicklungsbedingten Anpassungen seines Anforderungsprofils für das Gesamtgremium angemessen berücksichtigen.

Der Stand der Umsetzung der vom Aufsichtsrat benannten Ziele für seine Zusammensetzung und des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium wird im Folgenden in Form einer Qualifikationsmatrix offengelegt.

## Erklärung zur Unternehmensführung 2025

### 2 ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG NACH § 289F UND § 315D HGB

- 2 Grundsätze der Unternehmensführung
- 2 Entsprechenserklärung nach § 161 AktG
- 3 Angaben zu Unternehmensführungspraktiken
- 14 Kontakt

		Anteilseignervertreter				Arbeitnehmervertreter	
		Karl M. Schmidhuber	Dr. Georg Hengstberger	Carsten Claus	Dr. Jochen Ruetz	Andreas Bohnert	Stefan Klemenz
<b>Zugehörigkeit</b>	Mitglied des Aufsichtsrats seit	31.05.2016	22.05.2013	23.05.2018	23.05.2018	20.05.2021	20.05.2021
	Ausschussmitgliedschaft	Vorsitzender des Personalausschusses und Mitglied des Prüfungsausschusses	Mitglied des Personal- und des Prüfungsausschusses	Vorsitzender des Prüfungsausschusses	Mitglied des Personalausschusses	–	Mitglied des Prüfungsausschusses
<b>Diversität</b>	Geburtsdatum	14.06.1948	03.11.1963	30.04.1953	14.01.1968	16.01.1990	06.07.1970
	Geschlecht <sup>1</sup>	männlich	männlich	männlich	männlich	männlich	männlich
	Nationalität	AT	DE	DE	DE	DE	DE
<b>Kompetenzfelder (Erfahrungen und Kenntnisse)</b>	Führung eines größeren international tätigen Unternehmens	✓			✓		
	Automobil-Zuliefergeschäft und Wertschöpfung entlang unterschiedlicher Wertschöpfungsketten	✓					
	Produkt- und Prozessentwicklung <sup>2</sup>	✓				✓	✓
	Absatz- und Beschaffungsmärkte, Produktions-, Qualitäts-, Vertriebs- und Supply-Chain-Strukturen in der Automobilindustrie	✓					
	Vertrags- und Kapitalmarktrecht		✓				
	Betriebswirtschaft und Controlling	✓		✓	✓		
	Rechnungslegung, Bilanzierung, Finanzierung, Steuern, Risikomanagement		✓	✓	✓		
	Abschlussprüfung			✓	✓		
	Corporate Governance, Compliance, Interne Revision		✓	✓	✓		
	Nachhaltigkeit (ESG) <sup>3</sup>	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Digitalisierung, IT / Cyber-Sicherheit, KI				✓		
HR-Management	✓		✓		✓	✓	
<b>Weitere Anforderungen</b>	Unabhängigkeit <sup>4</sup>	✓		✓	✓		
	Kein Overboarding <sup>5</sup>	✓	✓	✓	✓		
	Internationale Expertise <sup>6</sup>	✓			✓		

✓ Kriterium gilt als erfüllt, basierend auf einer durch den Aufsichtsrat vorgenommenen Selbsteinschätzung. Dieser liegt zugrunde, dass die Aufsichtsratsmitglieder aufgrund ihrer Qualifikation, der im Rahmen ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied erworbenen Erfahrungen und Kenntnisse oder der von sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern regelmäßig wahrgenommenen Fortbildungsmaßnahmen über die Fähigkeit verfügen, unternehmensspezifische Sachverhalte gut nachvollziehen und informierte Entscheidungen treffen zu können.

<sup>1</sup> Der Aufsichtsrat hat mit Wirkung zum 1. April 2022 die gesetzlich geforderte Zielgröße für die Vertretung von Frauen im Aufsichtsrat festgelegt (Zeitraum bis 31. März 2027). Bei 6 Mitgliedern im Aufsichtsrat entspricht diese Zielquote einem Anteil von 16,67 %.

Geschlechterspezifische Informationen werden zwar im Rahmen der HR-Prozesse erfasst, jedoch ohne weitergehende Prüfung, Verifizierung oder Validierung übernommen.

<sup>2</sup> Produkt- und Prozessentwicklung, insbesondere im Bereich der für das Unternehmen relevanten Technologien sowie angrenzender oder verwandter Bereiche

<sup>3</sup> Expertise in den für das Unternehmen gemäß seiner Nachhaltigkeitsstrategie bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen

<sup>4</sup> Unabhängigkeit i. S. v. Empfehlung C.7 DCGK meint diejenige von der Gesellschaft und vom Vorstand. Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann (C.7 Abs. 1 Satz 2 DCGK).

Unabhängigkeit i. S. v. Empfehlung C.9 DCGK meint diejenige vom kontrollierenden Aktionär. Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig vom kontrollierenden Aktionär, wenn es selbst oder ein naher Familienangehöriger weder kontrollierender Aktionär ist noch dem geschäftsführenden Organ des kontrollierenden Aktionärs angehört oder in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zum kontrollierenden Aktionär steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann (C.9 Abs. 2 Satz 1 DCGK).

<sup>5</sup> Nach Empfehlung C.4 DCGK soll ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt nicht mehr als 5 Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Nach Empfehlung C.5 DCGK soll ein Aufsichtsratsmitglied, das dem Vorstand einer (anderen) börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt nicht mehr als 2 Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen.

<sup>6</sup> Mindestens die Hälfte der Anteilseignervertreter soll über langjährige internationale Erfahrung verfügen.

## Erklärung zur Unternehmensführung 2025

### 2 ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENS- FÜHRUNG NACH § 289F UND § 315D HGB

- 2 Grundsätze der Unternehmensführung
- 2 Entsprechenserklärung nach § 161 AktG
- 3 Angaben zu Unternehmensführungspraktiken
- 14 Kontakt

### ARBEITSWEISE UND ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS

Der PWO AG ist durch die Vorgaben des deutschen Aktiengesetzes ein duales Führungssystem vorgegeben, das eine Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan vorsieht. Der Vorstand leitet das Unternehmen, während der Aufsichtsrat eine überwachende und beratende Rolle einnimmt. Vorstand und Aufsichtsrat orientieren die Führung und Überwachung der Gesellschaft am Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung. Sie sind als (Verwaltungs-)Organe der Gesellschaft an das Unternehmensinteresse gebunden.

#### Vorstand

Der Vorstand der PWO AG ist der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes verpflichtet.

Er führt als Leitungsorgan der Gesellschaft die operativen Geschäfte und betreibt ihre strategische Weiterentwicklung eigenverantwortlich. Er besteht zurzeit aus 2 Mitgliedern. Die Grundsätze seiner Zusammenarbeit sind in seiner Geschäftsordnung zusammengefasst, die Aufgabenverteilung innerhalb des Gremiums ist im Geschäftsverteilungsplan niedergelegt.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft gesamtverantwortlich nach einheitlichen Zielsetzungen, Plänen und Richtlinien. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands handelt jedes seiner Mitglieder in seinem Bereich eigenverantwortlich, ist aber gehalten, die ressortbezogenen Interessen stets dem Gesamtinteresse des Unternehmens unterzuordnen. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Vorstandsbereichs zugleich einen oder mehrere andere Vorstandsbereiche betreffen, hat sich das zuständige Vorstandsmitglied zuvor mit dem anderen beteiligten Vorstandsmitglied abzustimmen. Wenn eine Einigung nicht zustande kommt, sind beide Vorstandsmitglieder jeweils verpflichtet, eine Beschlussfassung des Gesamtvorstands herbeizuführen.

Jedes Vorstandsmitglied ist ferner verpflichtet, bei Bedenken gegen Maßnahmen aus einem anderen Vorstandsbereich eine Beschlussfassung des Gesamtvorstands herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Vorstandsmitglied behoben werden können. Unbeschadet dieser Grundsätze bedürfen Maßnahmen und Geschäfte, die für die Gesellschaft oder den von der Gesellschaft geleiteten Konzern von besonderer Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, der Zustimmung des Gesamtvorstands.

Der CEO koordiniert die Führung des Unternehmens durch den Gesamtvorstand. Das andere Vorstandsmitglied hat den CEO laufend über alle wesentlichen Vorgänge und den Gang der Geschäfte in seinen Ressorts zu unterrichten. Vorstandssitzungen sollen in regelmäßigen Abständen, nach Möglichkeit mindestens alle 2 Wochen und an vorher langfristig festgelegten bestimmten Tagen, stattfinden. Da der Vorstand aus 2 Mitgliedern besteht, sind Beschlüsse immer einstimmig zu fassen.

Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle wesentlichen Fragen des Geschäftsgangs und der Geschäftsentwicklung der Gesellschaft sowie der Gruppe, insbesondere über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, bedeutende Geschäftsvorfälle, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft oder der Gruppe von erheblicher Bedeutung sein können, sowie über die aktuelle Rentabilität und Ertragsituation einschließlich Risikolage und Risikomanagement. Außerdem berichtet der Vorstand über die Investitionstätigkeit, die laufenden Entwicklungsprojekte und die strategische Weiterentwicklung der Gesellschaft und der Gruppe.

Die Geschäftsordnung des Vorstands legt einen Katalog von Geschäften und Maßnahmen fest, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

Der Vorstand stellt den Jahres- und Konzernabschluss sowie den zusammengefassten Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns auf. Er erstellt des Weiteren den Halbjahresfinanzbericht und die Quartalsmitteilungen.

Der Vorstand ist zuständig für Compliance in der Gesellschaft und den Tochterunternehmen, d. h. für die Einhaltung von Rechtsvorschriften, behördlichen Regelungen und unternehmensinternen Richtlinien. Hierzu hat er ein umfassendes Compliance-Management-System eingerichtet, das er kontinuierlich weiterentwickelt. Einzelheiten zu Compliance in Gesellschaft und Gruppe finden sich auf der PWO-Website unter → [www.pwo-group.com/de/pwo-gruppe/corporate-governance/](http://www.pwo-group.com/de/pwo-gruppe/corporate-governance/).

Der Vorstand der Gesellschaft besteht derzeit aus den beiden Mitgliedern Carlo Lazzarini (CEO) und Jochen Lischer (CFO). Informationen zu den Mitgliedern des Vorstands finden sich im Anhang des Konzernabschlusses 2025 (unter Nr. 38 „Zusammensetzung und Mandate des Aufsichtsrats und des Vorstands“) und auf der PWO-Website unter → [www.pwo-group.com/de/pwo-gruppe/](http://www.pwo-group.com/de/pwo-gruppe/).

#### Aufsichtsrat und seine Ausschüsse

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Geschäftsführung. Aufgaben und Verantwortung ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Gesellschaft und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht im Gesetz andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.

Der Aufsichtsrat der PWO AG besteht aus 6 Mitgliedern. Er ist zu 2 Dritteln mit Vertretern der Anteilseigner und zu einem Drittel mit Vertretern der Arbeitnehmer besetzt. Mit Carsten Claus, der den Vorsitz des Prüfungsausschusses innehat und über

## Erklärung zur Unternehmensführung 2025

### 2 ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG NACH § 289F UND § 315D HGB

- 2 Grundsätze der Unternehmensführung
- 2 Entsprechenserklärung nach § 161 AktG
- 3 Angaben zu Unternehmensführungspraktiken
- 14 Kontakt

besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Abschlussprüfung (einschließlich Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung) verfügt, werden die Empfehlungen des Kodex 2022 an den Prüfungsausschussvorsitzenden, betreffend dessen Sachverstand sowie seine Unabhängigkeit, erfüllt. Der Aufsichtsrat und der Prüfungsausschuss verfügen mit ihm als Mitglied insoweit auch über einen Finanzexperten auf dem Gebiet der Abschlussprüfung im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG. Mit Dr. Georg Hengstberger haben darüber hinaus sowohl der Aufsichtsrat als auch der Prüfungsausschuss mindestens ein weiteres Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung (einschließlich Nachhaltigkeitsberichterstattung). Dr. Georg Hengstberger verfügt über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme. Die entsprechenden beruflichen Erfahrungen und Kenntnisse von Carsten Claus und Dr. Georg Hengstberger sind in ihren Lebensläufen dokumentiert, die auf der Website der PWO-Gruppe unter [→ www.pwo-group.com/de/pwo-gruppe/](https://www.pwo-group.com/de/pwo-gruppe/) veröffentlicht worden sind.

Die Ziele für die Zusammensetzung und die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium werden bei Vorschlägen des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern berücksichtigt. Die derzeitige Besetzung des Aufsichtsrats entspricht diesen gesetzten Ziel- und Profilvergaben: Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind in ihrer Gesamtheit mit der für die Tätigkeit der Gesellschaft und der Gruppe relevanten Automobil- sowie der Metall- und Elektroindustrie vertraut, wobei mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügt. Außerdem verfügt mit Karl M. Schmidhuber und Dr. Jochen Ruetz mindestens die Hälfte der Anteilseignervertreter über langjährige internationale Erfahrung.

An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Mitglieder des Vorstands in der Regel teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft. Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger hinzugezogen, nimmt der Vorstand an dieser (Bilanz-)Sitzung nicht teil, es sei denn, der Aufsichtsrat oder der Prüfungsausschuss erachtet seine Teilnahme für erforderlich.

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sieht unter anderem die Bildung von Ausschüssen vor und regelt deren Kompetenzen. Derzeit bestehen 2 Ausschüsse: der Personalausschuss und der Prüfungsausschuss. Die Mitglieder der Ausschüsse sowie die jeweiligen Vorsitzenden sind in der Qualifikationsmatrix dieser Erklärung aufgeführt und werden im Bericht des Aufsichtsrats namentlich genannt. Der Bericht wird im Geschäftsbericht 2025 veröffentlicht und ist auf der Website der Gruppe unter [→ www.pwo-group.com/de/presse-und-investoren/media-center/berichte-und-publikationen/](https://www.pwo-group.com/de/presse-und-investoren/media-center/berichte-und-publikationen/) abrufbar.

Der Personalausschuss bereitet insbesondere die Personal- und Vergütungsentscheidungen des Aufsichtsrats vor. Bei der Vorbereitung von Vergütungsentscheidungen zieht er bei Bedarf externe Berater hinzu. Außerdem unterbreitet der Personalausschuss dem Aufsichtsrat Vorschläge für das Vorstandsvergütungssystem. Ihm gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter sowie ein weiteres, auf Vorschlag der Vertreter der Anteilseigner des Aufsichtsrats gewähltes Aufsichtsratsmitglied an. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

Der Prüfungsausschuss übernimmt insbesondere anstelle des Aufsichtsrats die Vorprüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers. Er übernimmt ebenfalls die Vorprüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Hinzu kommen die weiteren dem Prüfungsausschuss vom Kodex 2022 zugewiesenen Aufgaben. Dem Prüfungsausschuss gehören der Vorsitzende des

Aufsichtsrats, ein Vertreter der Anteilseigner und ein Arbeitnehmervertreter an. Der Aufsichtsrat kann weitere seiner Mitglieder für den Prüfungsausschuss bestimmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die PWO-Gruppe tätig ist, vertraut sein. Die Anforderungen an die besondere Expertise von 2 Mitgliedern des Prüfungsausschusses gemäß § 100 Abs. 5 i. V. m. § 107 Abs. 4 AktG sind insbesondere zuvor in Ziffer „1. Anforderungen an die Zusammensetzung des Gesamtgremiums“ unter Ziffer 1.1 dargelegt. Den Vorsitz soll nicht der Vorsitzende des Aufsichtsrats und kein ehemaliges Vorstandsmitglied, dessen Bestellung vor weniger als 2 Jahren endete, führen. Der Prüfungsausschuss handelt entsprechend seiner eigenen Geschäftsordnung.

Die Ausschussvorsitzenden berichten über die Beratungen und Beschlüsse der jeweiligen Ausschüsse an den Aufsichtsrat.

Wie auch in den Jahren zuvor, führte der Aufsichtsrat zum Jahresende 2025 eine Selbstbeurteilung durch, zuletzt am 4. Dezember 2025, mit interner Unterstützung durch Syndikusrechtsanwalt und General Counsel Christian Bühler. Grundlage war ein Fragebogen zu allen relevanten Themen, ergänzt durch den rechtlichen Hinweis zum Einsatz von künstlicher Intelligenz im Aufsichtsrat. Die Ergebnisse der Selbstbeurteilung bestätigen eine sehr gute Zusammenarbeit innerhalb des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie mit dem Vorstand, eine effiziente Sitzungsorganisation und -durchführung, eine sehr gute Diskussionsqualität und eine angemessene Informationsversorgung.

Gemeinsam mit dem Vorstand sorgt der Aufsichtsrat mit Unterstützung des Personalausschusses für eine langfristige Nachfolgeplanung bei der Vorstandsbesetzung. Hierzu tauscht sich der Aufsichtsrat bzw. der Personalausschuss regelmäßig mit dem Vorstand über geeignete interne Kandidaten

## Erklärung zur Unternehmensführung 2025

### 2 ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG NACH § 289F UND § 315D HGB

- 2 Grundsätze der Unternehmensführung
- 2 Entsprechenserklärung nach § 161 AktG
- 3 Angaben zu Unternehmensführungspraktiken
- 14 Kontakt

für den Vorstand aus. Darüber hinaus stellen der Aufsichtsrat und der Personalausschuss eigene Erwägungen und Erörterungen zur Nachfolgeplanung an, in die auch externe Vorstandskandidaten evaluierend einbezogen werden. Neben den für die jeweilige Vorstandsposition erforderlichen spezifischen Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen berücksichtigen der Aufsichtsrat und der Personalausschuss im Rahmen des Auswahl- und Entscheidungsprozesses zur

(Nach-)Besetzung vor allem auch die Unternehmensstrategie. Der Planungshorizont orientiert sich dabei insbesondere an den Laufzeiten der aktuellen Vorstandsmandate.

Der Aufsichtsrat besteht nach den §§ 96 Abs. 1 Var. 4, 101 Abs. 1 AktG und §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 Drittelbeteiligungsgesetz in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus 6 Mitgliedern, von denen 4 als Aufsichtsratsmitglieder

der Aktionäre (Anteilseignervertreter) von der Hauptversammlung und 2 als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer (Arbeitnehmervertreter) nach dem Drittelbeteiligungsgesetz zu wählen sind.

Mitglieder des Aufsichtsrats und Mandate der Aufsichtsratsmitglieder im Geschäftsjahr 2025 waren:

Name, Ort	Position	Beruf	Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten und in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen
<b>Karl M. Schmidhuber</b> , Alzenau	Vorsitzender des Aufsichtsrats	ehem. Vorsitzender des Vorstands der PWO AG	Keine
<b>Dr. Georg Hengstberger</b> , Tübingen	stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats	Dipl.-Mathematiker, Geschäftsführer der Consult Invest Beteiligungsberatungs-GmbH, Böblingen	<ul style="list-style-type: none"> <li>// Düker GmbH, Karlstadt   Vorsitzender des Aufsichtsrats und Mitglied des Beirats</li> <li>// Düker Email Technologie GmbH, Laufach   Vorsitzender des Beirats</li> <li>// 2920 Matheson Boulevard Holdings Limited, Ontario, Canada   Mitglied im Board of Directors</li> <li>// Stallion Hill Enterprises Inc., Ontario, Canada   Mitglied im Board of Directors</li> </ul>
<b>Andreas Bohnert</b> , Kappelrodeck	Arbeitnehmervertreter	Prozessplaner und Vorsitzender des Betriebsrats der PWO AG	Keine
<b>Carsten Claus</b> , Aidlingen		ehem. Vorstandsvorsitzender der Kreissparkasse Böblingen	<ul style="list-style-type: none"> <li>// Stiftung Campus Mensch – Stiftung des bürgerlichen Rechts, Gärtringen   Mitglied des Stiftungsrats</li> </ul>
<b>Stefan Klemenz</b> , Kappelrodeck	Arbeitnehmervertreter	Fertigungsplaner und Mitglied des Betriebsrats der PWO AG	Keine
<b>Dr. Jochen Ruetz</b> , Stuttgart		Geschäftsführender Direktor / CFO und Mitglied des Verwaltungsrats der GFT Technologies SE, Stuttgart	Keine

## Erklärung zur Unternehmensführung 2025

### 2 ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG NACH § 289F UND § 315D HGB

- 2 Grundsätze der Unternehmensführung
- 2 Entsprechenserklärung nach § 161 AktG
- 3 Angaben zu Unternehmensführungspraktiken
- 14 Kontakt

Weitere Einzelheiten zu der Zusammensetzung und Arbeitsweise des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie zu den Aufsichtsratsmitgliedern können dem Bericht des Aufsichtsrats und dem Anhang des Konzernabschlusses 2025 (unter Nr. 38 „Zusammensetzung und Mandate des Aufsichtsrats und des Vorstands“), die in dem auf der PWO-Website ([www.pwo-group.com/de/presse-und-investoren/mediacenter/berichte-und-publikationen/](http://www.pwo-group.com/de/presse-und-investoren/mediacenter/berichte-und-publikationen/)) veröffentlichten Geschäftsbericht 2025 enthalten sind, entnommen werden und finden sich außerdem auf der PWO-Website unter [www.pwo-group.com/de/pwo-gruppe/](http://www.pwo-group.com/de/pwo-gruppe/).

### WEITERE ANGABEN ZUR CORPORATE GOVERNANCE

#### Aktionäre und Hauptversammlung

Der Vorstand fühlt sich den Aktionären der PWO AG in besonderer Weise verpflichtet, denn als deren Eigentümer stellen sie das Kapital für den Erhalt und den Ausbau der internationalen Marktposition der PWO-Gruppe zur Verfügung. Als wichtigste Verpflichtung des Vorstands ergibt sich daraus, den Bestand der PWO AG zu sichern, ihre Wettbewerbsfähigkeit und die ihrer Tochtergesellschaften permanent zu stärken und gleichzeitig langfristig und nachhaltig eine möglichst attraktive Rendite auf das bereitgestellte Kapital zu erwirtschaften.

Die Interessen der Aktionäre werden geachtet und ihre Rechte in vollem Umfang beachtet. Alle Anteilseigner werden gleichbehandelt. Die Aktionäre der PWO AG nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr, die mindestens einmal im Jahr stattfindet.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt, der sich rechtzeitig anmeldet und seinen Aktienbesitz nachweist. Aktionäre, die an der Hauptversammlung nicht persönlich teilnehmen können, haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl ausüben zu lassen. Die Gesellschaft stellt hierfür auch Stimmrechtsvertreter bereit, die an die Weisungen des jeweiligen Aktionärs gebunden sind. Alle Dokumente und Informationen zur Hauptversammlung werden auf unserer Website zur Verfügung gestellt.

### MANDATE DES VORSTANDS

Name, Ort	Position	Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten und in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen
Carlo Lazzarini, Bergisch-Gladbach	CEO und Vorstandsvorsitzender	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ PWO Canada Inc., Kitchener, Kanada   Chairman of the Board of Directors</li> <li>✓ PWO Czech Republic a.s., Valašské Meziříčí, Tschechische Republik   Member of the Supervisory Board</li> <li>✓ PWO Holding Co., Ltd., Hongkong, China   Director (bis zum 12. Dezember 2025)</li> <li>✓ PWO High-Tech Metal Components (Suzhou) Co., Ltd., Suzhou, China   Chairman of the Board of Directors</li> <li>✓ PWO de México S.A. de C.V., Puebla, Mexiko   Chairman of the Board of Directors</li> <li>✓ wvib Schwarzwald AG, Freiburg   Mitglied des Vorstands</li> <li>✓ Sparkasse Offenburg / Ortenau   Mitglied des Beirats</li> <li>✓ Hochschule Offenburg   Mitglied des Kuratoriums</li> </ul>
Jochen Lischer, Brühl	CFO	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ PWO Canada Inc., Kitchener, Kanada   Member of the Board of Directors</li> <li>✓ PWO Czech Republic a.s., Valašské Meziříčí, Tschechische Republik   Chairman of the Supervisory Board</li> <li>✓ PWO Holding Co., Ltd., Hongkong, China   Director (bis zum 12. Dezember 2025)</li> <li>✓ PWO High-Tech Metal Components (Suzhou) Co., Ltd., Suzhou, China   Member of the Board of Directors</li> <li>✓ PWO de México S.A. de C.V., Puebla, Mexiko   Member of the Board of Directors</li> </ul>

Interessenkonflikte von Vorstandsmitgliedern, die dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenzulegen sind, traten im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht auf.

#### Meldepflichtige Geschäfte mit Finanzinstrumenten („Managers' Transactions“) und Anteilsbesitz der Organe

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats als Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie die zu diesen in enger Beziehung stehenden Personen und sonstigen Führungskräfte, die befugt sind, unternehmerische Entscheidungen für die Gesellschaft zu treffen und regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen haben, sind nach Art. 19 der Marktmissbrauchsverordnung (Market Abuse Regulation – MAR) verpflichtet, der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eigene Geschäfte mit Aktien oder Schuldtiteln der Gesellschaft oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten innerhalb von 3 Geschäftstagen mitzuteilen. Dies gilt jedoch nur, solange die Gesamtsumme der von einer mitteilungspflichtigen Person getätigten Geschäfte innerhalb eines Kalenderjahres mindestens 50.000,00 EUR beträgt (bis zum 31. Dezember 2025 lag der Schwellenwert noch bei 20.000,00 EUR). Die Gesellschaft ist verpflichtet, die ihr zugehenden Mitteilungen nach Erhalt binnen 2 Geschäftstagen

zu veröffentlichen und an das Unternehmensregister zu übermitteln. Die Veröffentlichung wird außerdem der BaFin mitgeteilt.

Die Mitteilungen über Geschäfte von Führungspersonen sowie in enger Beziehung zu ihnen stehenden Personen nach Art. 19 MAR sind auf der Website unter [www.pwo-group.com/de/presse-und-investoren/pwo-aktie/managers-transactions.php](http://www.pwo-group.com/de/presse-und-investoren/pwo-aktie/managers-transactions.php) veröffentlicht.

Dr. Georg Hengstberger, der dem Aufsichtsrat der Gesellschaft angehört, ist Mitgesellschafter und Geschäftsführer der Consult Invest Beteiligungsberatungs-GmbH, Böblingen. Diese hielt zum Ende des Geschäftsjahres 2025 46,88 % der ausstehenden Aktien der PWO AG.

### RECHNUNGSLEGUNG UND ABSCHLUSSPRÜFUNG

Die Abschlüsse für das Halbjahr und für das Geschäftsjahr des Konzerns werden nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Auch in den Quartalsmitteilungen des Konzerns werden diese Rechnungslegungsgrundsätze

## Erklärung zur Unternehmensführung 2025

### 2 ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENS- FÜHRUNG NACH § 289F UND § 315D HGB

- 2 Grundsätze der Unternehmensführung
- 2 Entsprechenserklärung nach § 161 AktG
- 3 Angaben zu Unternehmensführungs-  
praktiken
- 14 Kontakt

angewendet. Der Jahresabschluss der PWO AG wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches erstellt.

Der Konzernabschluss und der Jahresabschluss wurden von dem durch die Hauptversammlung 2025 gewählten Abschlussprüfer, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, Zweigniederlassung Stuttgart, geprüft. Der Aufsichtsrat hat mit dem Abschlussprüfer vereinbart, dass dieser den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unterrichtet, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden können. Der Abschlussprüfer soll ebenso über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben, unverzüglich berichten.

#### VERGÜTUNGSBERICHT UND VERGÜTUNGSSYSTEM

Der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG werden auf der PWO-Website unter → [www.pwo-group.com/de/pwo-gruppe/corporate-governance/](http://www.pwo-group.com/de/pwo-gruppe/corporate-governance/), das geltende Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder gemäß § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG und der letzte Vergütungsbeschluss über die Aufsichtsratsvergütung gemäß § 113 Abs. 3 AktG werden auf der PWO-Website unter → [www.pwo-group.com/de/pwo-gruppe/](http://www.pwo-group.com/de/pwo-gruppe/) öffentlich zugänglich gemacht.

#### DISCLAIMER

Die in diesem Bericht genannten Zielgrößen und Zielquoten stellen Governance-Ziele zur Förderung der Geschlechtervielfalt in Leitungs- und Aufsichtsorganen dar. Sie unterliegen den gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere den Vorgaben des § 289f HGB sowie den Grundsätzen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK). Ihre Umsetzung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, der Mitbestimmungsregelungen, befristeter Amtszeiten sowie laufender Bestellungen.

Hieraus wird kein individueller Anspruch oder Rechtsanspruch auf bestimmte Besetzungsentscheidungen abgeleitet. Änderungen der Gremiengröße, der Rechtslage oder geschäftsbedingte Erfordernisse können eine Anpassung der Zielgrößen erforderlich machen.

## **Erklärung zur Unternehmensführung 2025**

- 2 Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f und § 315d HGB
  - 2 Grundsätze der Unternehmensführung
  - 2 Entsprechenserklärung nach § 161 AktG
  - 3 Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

### **14 KONTAKT**

## **KONTAKT**

### **Investor-Relations-Ansprechpartner**

#### **JOCHEN LISCHER**

CFO

Telefon: + 49 7802 84-844

ir@pwo-group.com

#### **CHARLOTTE FRENZEL**

Corporate Communications & Investor Relations

Telefon: + 49 7802 84-844

ir@pwo-group.com

#### **LUKAS DAUCHER**

Investor Relations & Accounting

Telefon: + 49 7802 84-282

ir@pwo-group.com

Die Darstellung von Zahlen erfolgt in diesem Dokument in der Regel in TEUR. Aus den jeweiligen Rundungen können sich Differenzen einzelner Werte gegenüber der tatsächlich in EUR erzielten Zahl ergeben, die naturgemäß keinen signifikanten Charakter haben. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit werden neben geschlechtsneutralen auch geschlechtsspezifische Formulierungen verwendet. Hiermit sind ausdrücklich alle Geschlechter gemeint.

### **Fotos**

PWO AG

### **Konzept und Design**

Berichtsmanufaktur GmbH, Hamburg

## **PWO AG**

**INDUSTRIESTRASSE 8  
77704 OBERKIRCH  
GERMANY**

**PHONE +49 7802 84-0  
INFO.DE@PWO-GROUP.COM  
PWO-GROUP.COM**